

Statuten

vom 26. April 2016

Art. 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen sQmh (Schweizerische Gesellschaft für Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen) besteht ein Verein von unbestimmter Dauer im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
2. Der Sitz der sQmh befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 2: Ziele und Zweck der sQmh

1. Die sQmh setzt sich für die Qualität im Bereich des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen ein.
2. Die sQmh vertritt die gemeinsamen Anliegen ihrer Mitglieder im Bereiche des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen nach aussen und ist hierfür auch Ansprechpartnerin.
3. Die sQmh fördert die fachliche Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander und mit Dritten.
4. Die sQmh fördert die Weiter- und Fortbildung ihrer Mitglieder.
5. Die sQmh fördert und unterstützt Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Bereich des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen.
6. Die sQmh informiert über Zweck und Möglichkeiten des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen.
7. Die sQmh arbeitet national und international mit Organisationen zusammen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

Art. 3: Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen, können Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - Institutionelle Mitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Fördermitglieder
 - Consultingmitglieder
 - Korrespondierende Mitglieder
3. Eine institutionelle Mitgliedschaft steht den verschiedensten Leistungserbringern im Gesundheitswesen offen. Es gibt verschiedene Grössenkategorien der institutionellen Mitgliedschaft mit entsprechend unterschiedlich starken Vertretungsberechtigungen. Institutionelle Mitglieder werden je nach Grössenkategorie der Mitgliedschaft durch die entsprechende Anzahl von natürlichen Personen vertreten. Diese Vertreter können an der Mitgliederversammlung teilnehmen sowie alle weiteren Rechte der Mitgliedschaft nutzen. Sie sind aktiv und passiv wahl-

und stimmberechtigt. Die Vertreter nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeit an der Arbeit der sQmh teil. Wenn die Vertreter der institutionellen Mitglieder zugleich Einzelmitglieder sind, erhalten sie dadurch eine weitere Stimme.

4. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die sich fachlich, wissenschaftlich oder berufspolitisch für das Gebiet des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen interessieren.
5. Fördermitglieder sind juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Interesse am Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen haben und die sQmh unterstützen möchten. Eine juristische Person wird durch eine natürliche Person vertreten. Wenn diese natürliche Person zugleich Einzelmitglied ist, erhält sie dadurch eine weitere Stimme.
6. Kommerziell tätige Personen und Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens haben die Möglichkeit als Consultingmitglieder in die sQmh aufgenommen zu werden. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind wahl- und stimmberechtigt. Zudem haben sie die Möglichkeit und das Recht, Unterlagen und Werbematerial zum eigenen Angebot an den Veranstaltungen der sQmh aufzulegen, innerhalb der Arbeitsgruppen ist jedoch jede Form von Akquisition untersagt. Aktive Werbung im Sinne eines Sponsorings (z.B. eigener Werbepost, Präsentationen) muss gemäss den Vorgaben zum Sponsoring erfolgen und abgegolten werden.
7. Korrespondierende Mitglieder der sQmh sind natürliche Personen. Sie bringen der Gesellschaft durch ihr Fachwissen und ihre Reputation deutliche Vorteile in Form fachlicher Expertise und/oder Einfluss im Gesundheitswesen. Der Beschluss über die Aufnahme korrespondierender Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft muss beim Verein schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller hat im Falle einer Ablehnung das Anrecht auf eine Begründung, es besteht aber keine Rekursmöglichkeit.

Art. 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung, Tod des Mitgliedes, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Das austretende Mitglied bleibt zur Bezahlung des Jahresbeitrages des angebrochenen Jahres verpflichtet.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der sQmh nicht erfüllt werden.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussanliegens persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äussern.

Art. 5: Beiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils pro Vereinsjahr festgesetzt.
2. Beitragsermässigungen können in besonderen Fällen durch den Vorstand genehmigt werden.

Art. 6: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand und geschäftsführender Vorstand
 - Geschäftsstelle
 - Rechnungsrevision
2. Über jede Sitzung eines der Organe ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

Art. 7: Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Gesellschaftssekretär/in
 - Im Minimum 3 Beisitzern/innen

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und dem Gesellschaftssekretär / der Gesellschaftssekretärin. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit gegen aussen vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident / die Präsidentin werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren in ihre Ämter gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, vertreten durch eine natürliche Person.
4. Der Vorstand leitet die sQmh und nimmt alle Geschäfte wahr, die durch die Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Präsident oder der Vizepräsident und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.
5. Der Gesellschaftssekretär / die Gesellschaftssekretärin hat u.a. über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu führen und das Eigentum und Vermögen des Vereins in Übereinstimmung mit den Anweisungen, die er vom Vorstand erhält, zu überwachen. Er ist zudem verantwortlich für das Einkassieren der Mitgliederbeiträge und die administrative Unterstützung des Vorstandes.
6. Die Rechnungsrevisoren erstellen jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unabhängig von der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabenbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
8. Der Präsident bereitet die Sitzungen der Organe des Vereins vor und stellt den jeweiligen Mitgliedern eine Einladung mit den zu besprechenden Traktanden mindestens eine Woche vor der Sitzung zu. Er leitet die Sitzungen.
9. Der Präsident lädt mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung ein und unterrichtet den Vorstand über den Stand der laufenden Geschäfte und die Ausführung von Beschlüssen der Organe des Vereins. Darüber hinaus ist der Präsident zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn dies von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
11. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Art. 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine Traktandenliste ist zusammen mit der Einladung in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Sie ist ausserdem einzuberufen, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung
 - Beschlussfassung über das Budget
 - Beschlussfassung über das Jahresprogramm
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Festsetzen der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Bestellung von Rechnungsrevisoren
 - alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
 - Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. An der Mitgliederversammlung hat jedes institutionelle Mitglied entsprechend der Grössenkatgorie der Mitgliedschaft die entsprechende Anzahl von Stimmen. Einzelmitglieder, Fördermitglieder, Consultingmitglieder und korrespondierende Mitglieder haben je eine Stimme.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

6. Der Verein kann auch Beschlüsse in schriftlichen oder elektronischen Zirkularverfahren fassen. Voraussetzung für die Durchführung dieser Form der Beschlussfassung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung, ein solches Verfahren zu einer Entscheidungsvorlage durchzuführen. Für Beschlüsse, welche in schriftlichen oder elektronischen Zirkularverfahren gefasst werden sollen, ist das einfache Mehr aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Traktandenliste geändert und ergänzt werden. Anträge auf Änderungen der Statuten können nicht nachträglich aufgenommen werden.

Art. 9: Rechnungsrevision

1. Die Revisoren des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevision erfolgt jährlich. Der Bericht der Revisoren ist auf der Mitgliederversammlung als eigenes Traktandum zu behandeln.

Art. 10: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.
2. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, gilt das Prozedere gemäss Art. 8 Abs. 3.
3. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 11: Inkraftsetzung der Statuten

1. Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2016 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Philipp Schneider

Hansjörg Lüthi